PLANZEICHENERKLÄRUNG

1) FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
▬ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7) BauGB
SONDERGEBIETE, DIE DER ERHOLUNG DIENEN	§ 9 (1) 1 BauGB
SO FERIEN. SONDERGEBIET HIER: FERIENHAUSGEBIET	§ 10(1+4) BauNVO
SO CAMP. SONDERGEBIET HIER: CAMPINGPLATZGEBIET FÜR FERIEN-+ TOURISTIKCAMPING SAISON : IN DER ZEIT VOM 01.04. BIS 31.10. ZULÄSSIG	§ 10(1+5) BauNVO
W A WINTERABSTELLPLATZ FÜR ALLE SO-CAMPINGBEREICHE, GANZJÄHRIGE AUFSTELLUNG FÜR DEN ANTEIL DER DAUERCAMPER ZULÄSSIG, GEMÄß § 18 (1) ZELT- + CAMPINGPLATZ VO VOM 07.01.1983 -	
D/T VERHÄLTNIS DAUERCAMPER ZU TOURISTIKCAMPER MIT MAX. 70 % ZU 30% ZULÄSSIG	
SO-CAMPINGPLATZ- BZW. SO-FERIENHAUSGEBIETS-ZUGEHÖRIGE -PRIVATE- GRÜNFLÄCHEN - WIE:	§ 9 (1) 15 BauGB
SPIELPLATZ	
BALLSPIELGELÄNDE	
MINIGOLF	
PARKFLÄCHE/RUHEZONE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES	
-N- NATURNAHE GRÜNFLÄCHE	
TENNIS	
ZELTPLATZ	
GRÜNFLÄCHEN ALS ZÄSURGRÜN	
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1 BauGB
I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	§16 BauNVO
0.18 GRUNDFLÄCHENZAHL	§19 BauNVO
(0.18) GESCHOßFLÄCHENZAHL	§20 BauNVO
GR MAX.ZUL.GRUNDFLÄCHE M.FLÄCHENANGABE IN M²	§16 BauNVO
GF MAX.ZUL.GESCHOßFLÄCHE M. " " "	§16 BauNVO
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§16 (5) BauNVO
max.910STPL. = MAX.ZUL. STANDPLATZANZAHL	§16 BauNVO
BAUWEISE	§ 9 (1) 2 BauGB
0 OFFENE BAUWEISE	§22 (1) BauNVO
E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§22 (2) BauNVO
BAUGRENZE	§23 BauNVO
⟷ HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH	§ 9 (1) 2 BauGB
12°-24° ZUL. DACHNEIGUNG	§ 9 (4) BauGB
SD = SATTELDACH WD = WALMDACH ZD = ZELTDACH	
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1)11 BauGB
-A- STRAßENVERKEHRSFLÄCHE	SIEHE ' STRAßEN- + WEGEPROFILE '
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	SIEHE ' STRAßEN- + WEGEPROFILE '
-a- VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG ; HIER: HAUPTVERKEHRSFLÄCHEN INNERHALB DER SO-CAMPINGPLATZ- + SO-FERIENHAUSGEBIETE, U.A. AUCH FEUERWEHRHAUPTUM-+ -ZUFAHRTEN OHNE RICHTUNGSBESCHRÄNKUNG	SIEHE ' STRAßEN- + WEGEPROFILE '
-B- ÖFFENTLICHER FUßWEG P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	SIEHE ' STRAßEN- + WEGEPROFILE '
→ FESTSETZUNGEN VON ZUFAHRTEN	§ 9 (1)4 +11 BauGB
▶ ANSCHLUß ÖFFENTL. STRAßENVERKEHRSFLÄCHE /INTERNERSCHLIEßUNG	
FLÄCHEN FÜR VER-+ ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1)12 BauGB
ELEKTRIZITÄT (TRAFOSTATION)	
11 Kv - KABEL -VORHANDEN-	§ 9 (1)13 BauGB
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBEN-+ GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1) 4+22 BauGB
M STANDORT MÜLLGEFÄßE (SAMMELPLATZ)	
St STELLPLÄTZE	
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1)15 BauGB
SCHUTZWÜRDIGER NIEDERDÜNENBEREICH NACH § 11 LPflegG	
BADESTRAND	
HOCHWASSERSCHUTZANLAGE	
UMGRENZUNG V.FLÄCHEN F.MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE + ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, HIER: GESAMTES VORDEICHGELÄNDE INCL. BADESTRAND	§ 9 (1) 20 BauGB
WASSERFLÄCHE HIER: TEICH / VERNÄSSUNGSZONE	§ 9 (1) 16 BauGB
FLÄCHE FÜR WALD	§ 9 (1) 18 b BauGB
FLÄCHE FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 (1) 17 BauGB
UMGRENZUNGEN DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN HIER: GEPL. LÄRMSCHUTZWALL MIT 1.80m HÖHE VGL SYSTEMSCHNITT 2.3-2.3	§ 9 (1) 24 BauGB
ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN + FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN + STRÄUCHERN	§ 9 (1)25 a+b BauGB
FLÄCHEN MIT DER PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN HIER: FLÄCHIGE BEPFLANZUNG - ABSCHIRM- / ZÄSURGRÜN -	
● ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME	
● PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN ; KENNZEICHNUNG MIT: E = STIELEICHE (Quercus robur) S = SCHWED.MEHLBEERE (Sorbus intermedia)	
KE KNICKERHALTUNG	
KN KNICKNEUANPFLANZUNG	
PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON HECKEN	
BG BAUMGRUPPEN	

2) NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN ODER BEI DENEN BESONDERE SICHERUNGSMAßNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND)	§ 9 (5) 1 BauGB

3) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
6/4 VORHANDENE FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
15.0 W WALDSCHUTZSTREIFEN GEMÄSS ZUM SCHUTZ DER WÄLDER, MOORE + HEIDEN	§ 3 (1) L V O
50.0 E 50,0 m BREITER ERHOLUNGSSCHUTZSTREIFEN GEM. § 40 LPflegG	
50.0 D 50,0 m-SCHUTZSTREIFEN LANDWÄRTS V.DEICH	§ 9 (5) BauGB § 62a L W G
bis 77.0 D1 TECHNISCH BEDINGTE VERBREITERUNG DES 50,0 m-SCHUTZSTREIFENS LANDWÄRTS V.DEICH	§ 9 (5) BauGB § 62a L W G
ABSTRAHIERTER BEBAUUNGSVORSCHLAG	
VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
TG-2- TEILGEBIETSBEZEICHNUNG	
(o.V.) MINDESTGRÖßE DES BAUGRUNDSTÜCKES OHNE VERKEHRSFLÄCHENANTEIL BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; - VGL. TEXT TEIL -B-, ZIFFER 7.0 .	
SCHRANKE IM SO-GEBIET ⌖ ABSPERRPFOSTEN -UMLEGBAR-	
→ ZUFAHRTEN	
③ BAUBEREICHSBEZEICHNUNG	
2.1 2.1 STRAßEN - GELÄNDEQUERSCHNITT	
-b- IN AUSSICHT GENOMMENE NEBENERSCHLIEßUNG INNERHALB DER SONDERGEBIETE ; VGL. 'STRAßEN- + WEGEPROFILE'	
-c- IN AUSSICHT GENOMMENE N U R -FUßWEGE INNERHALB DER SO-CAMPINGPLATZ- + SO-FERIENHAUSGEBIETE; VGL.'STRAßEN-+WEGEPROFILE'	
STPL. KÜRZEL FÜR STANDPLÄTZE	
30 CA.-ANZAHL DER STELLPLÄTZE	
WASSERFLÄCHE ' OSTSEE '	
Feuerwehr UNVERBINDLICHE KATASTERBEZEICHNUNG	
xxxxxx VORZUSEHENDER 'GRENZWALL' AM WALDRAND	

TEIL-B- TEXT -FORTSETZUNG-

4.7 STRAßENBEGLEITENDE BAUMPFLANZUNGEN.
DIE IM BEREICH DER INTERNERSCHLIEßUNG DES CAMPINGPLATZES, ENTLANG DER PLANSTRAßEN -a- FESTGESETZTEN BAUMNEUANPFLANZUNGEN, KENNZEICHNUNG 'S', SIND NUR MITTELS SCHWEDISCHER MEHLBEERE (Sorbus intermedia) ; MIT DER KENNZEICHNUNG 'E' NUR MITTELS STIELEICHE (Quercus robur) VORZUNEHMEN.

5.0 ART DER ZUL. NUTZUNG AUF DEM SO-CAMPINGPLATZGEBIET.(§ 9 (1) 1 BauGB + § 10 (1) + (5) BauNVO I.V. MIT DER ZELT- + CAMPINGPLATZ VO VOM 07.01.83

5.1 AUF DEN SO -C- TEILGEBIETEN -1- BIS -4- SIND NUR DIE NUTZUNGEN GEMÄß § 1 (1) + (2) ZELT- + CAMPINGPLATZ VO VOM 07.01.1983 ZULÄSSIG. SOGENANNTE 'MOBILHEIME' SIND UNZULÄSSIG.

6.0 NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN. (§ 9 (1) 1 BauGB + § 9 (5) 1 BauGB)

6.1 IN DEN SO-FERIENHAUSGEBIETEN (TG -I- BIS -III-) SIND ZIMMERVERMIETUNG + BENUTZUNG NUR IN DER HOCHWASSERFREIEN JAHRESZEIT, D.H., IN DER ZEIT VOM 01.04. BIS 31.10. EINES JEDEN JAHRES ZULÄSSIG.

7.0 ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE. (§ 19 BauNVO)

7.1 FÜR DIE SO-FERIENHAUSGEBIETE (TG I BIS III) SIND DER MINDESTGRÖßE DES BAUGRUNDSTÜCKES (GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19(3) BauNVO) DIE FLÄCHENANTEILE DER AUßERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR STELLPLATZANLAGEN UND FÜR DIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG IM SINNE DES § 9 (1) 22 BauGB N I C H T HINZUZURECHNEN .

FORTSETZUNG : ZIFFER 3.1 AUßENWANDGESTALTUNG - HIER: c)

c) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-FERIENHAUSGEBIET NUR SENKRECHTE BEPLANKUNGEN AUS HOLZ, Z.B. ALS N- + F-SCHALUNG, LEISTENSCHALUNG, GEDECKELTE SCHALUNG ODER STÜLPSCHALUNG MIT EINER MAX. BRETTBREITE VON 140 MM (TAFELFÖRMIGE BEPLANKUNGEN SIND UNZULÄSSIG) - MIT DUNKELTONIGEM ANSTRICH (GRUNDFARBEN -GRÜN- + -BRAUN-). UNTERGEORDNETE, JEDOCH ARCHITEKTURWIRKSAME FASSADENTEILE KÖNNEN Z.B. AUS GRÜNDEN DES BRAND- ODER SPRITZWASSERSCHUTZES BIS MAX. 30% DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN AUCH MITTELS ROTEN ZIEGELVERBLENDUNGEN ODER HELLEN PUTZFLÄCHEN ERFOLGEN. UNTERGEORDNETE BAUTEILE - (WIE Z.B. FENSTER, FENSTERLÄDEN, TÜREN, TORE, PERGOLEN ETC.) SIND FARBLICH HELLTONIG ABZUSETZEN .

TEIL-A- PLANZEICHNUNG M 1:1000

B-PLAN NR.1a D. GEMD. GRUBE - KRS. OH

-FÜR DEN BEREICH DES DFK-CAMPINGPLATZES „ERH. WÄCHTLER" NEBST UMGRIFF

GEBIETSBEZEICHNUNG: DFK-CAMPINGPLATZ „ERH. WÄCHTLER" -NEBST UMGRIFF.

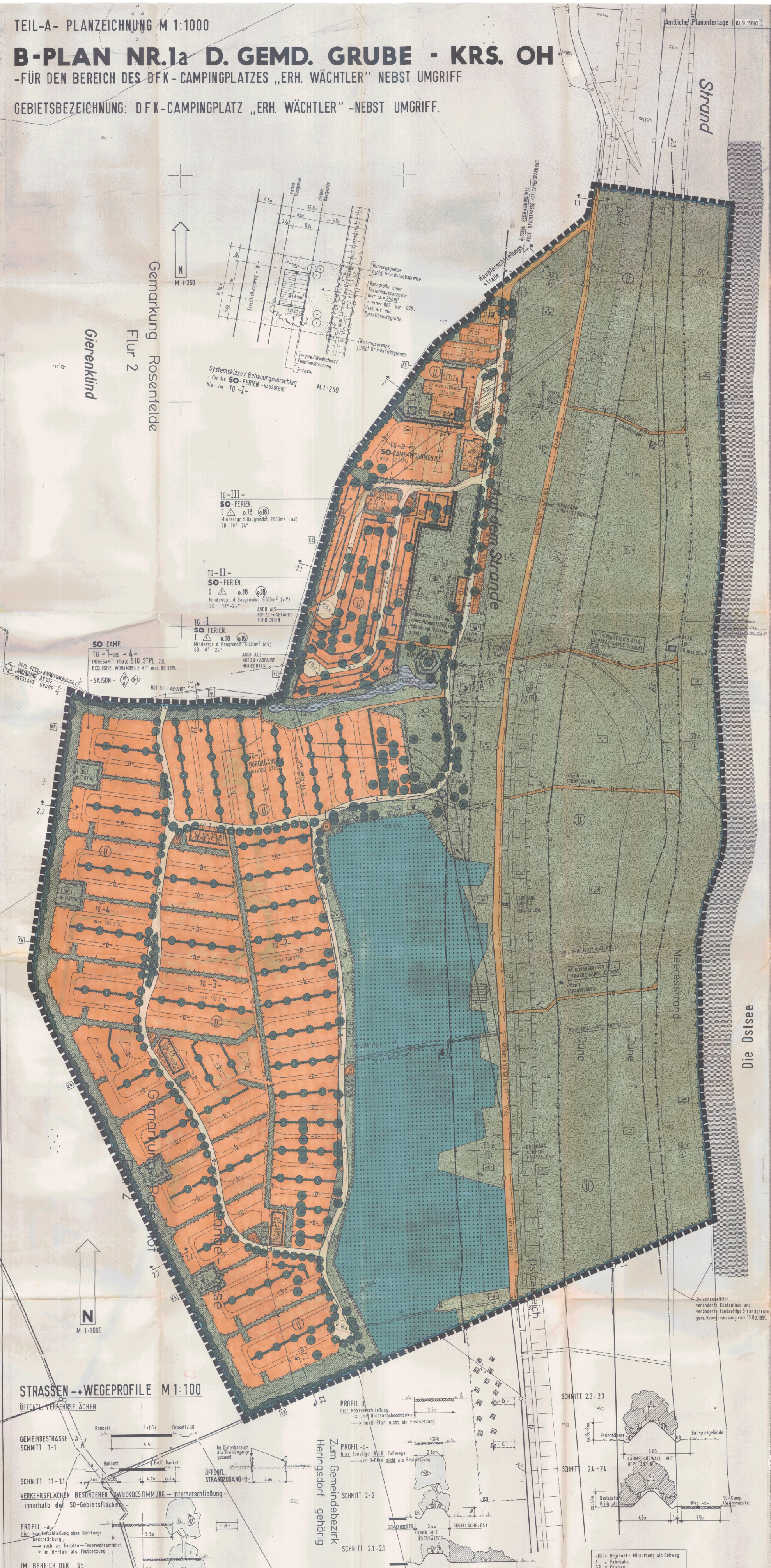
Amtliche Planunterlage (10.9.1990)
Strand
Gemarkung Rosenfelde
Flur 2
Gierenklind
M 1:250
Systemskizze/Bebauungsvorschlag hier im SO-FERIEN - HAUSGEBIET TG -I-
TG -III- SO-FERIEN I E 0.18 (0.18) Mindestgr. d. Baugrundst. 2000m² (oV) SD 18°-24°
TG -II- SO-FERIEN I E 0.18 (0.18) SD 18°-24°
TG -I- SO-FERIEN I E 0.18 (0.18) Mindestgr. d. Baugrundst. 1400m² (oV) SD 18°-24°
SO CAMP. TG -1- bis -4- INSGESAMT max 910 STPL zul. EXCLUSIVE WOHNMOBILE MIT max 50 STPL -SAISON-
SO-CAMPINGWOHNMOBILE
Auf dem Strande
TG-2-
TG-3-
TG-4-
Meeresstrand
Düne
Die Ostsee
Ostseedeich
Zwischenzeitlich veränderte Küstenlinie und veränderte landseitige Strandgrenze gem. Neuvermessung vom 10.09.1990.
N
M 1:1000
Zum Gemeindebezirk Heringsdorf gehörig
STRASSEN-+WEGEPROFILE M1:100
ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
GEMEINDESTRASSE -A- SCHNITT 1-1
SCHNITT 1.1-1.1
Bankett
F+(G)
Bankett/GR
ÖFFENTL. STRANDZUGANG-B-
Im Dünenbereich alle Strandzugänge gezäunt.
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG – Internerschließung – -innerhalb der SO-Gebietsflächen-
PROFIL -a- hier: Haupterschließung ohne Richtungsbeschränkung; → auch als Hauptzu-+Feuerwehrumfahrt → im B-Plan als Festsetzung
IM BEREICH DER St-LÄNGSAUFSTELLUNG
IM BEREICH DER St-SENKRECHTAUFSTELLUNG
PROFIL -b- hier: Nebenerschließung, -z.T. mit Richtungsbeschränkung → im B-Plan nicht als Festsetzung
PROFIL -c- hier: Sonstige NUR Fußwege → im B-Plan nicht als Festsetzung
SCHNITT 2-2
SCHNITT 2.1-2.1
SCHNITT 2.2-2.2
SCHNITT 2.3-2.3
SCHNITT 2.4-2.4
GEMEINDESTR.
KNICK MIT ÜBERHÄLTER
GRÜNFLÄCHE/GSt
WIE SCHNITT 2-2
FLÄCHIGE BEPFLANZUNG
FERIENHÄUSER
CAMPING
Ferienhäuser
Ballspielgelände
LÄRMSCHUTZWALL MIT BEPFLANZUNG
Gaststätte Grillplatz
Weg -b-
SO-Camp. (Wohnmobile)
+(G) = Begrenzte Mitnutzung als Gehweg
F = Fahrbahn
GR = Graben
P = Parkflächen

TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990.

1.0 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG.(§9(1)1 BauGB+§10(4+5)BauNVO

1.1 AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG :

a) IM BAUBEREICH ① :
- EIN SB-LADEN NEBST DEN ZUGEHÖRIGEN NEBEN- + LAGERRÄUMEN ;
- EINE GASTSTÄTTE NEBST DEN ZUGEHÖRIGEN NEBENRÄUMEN ;
- VERANSTALTUNGS-, INFO-+AUFENTHALTSRÄUME ALLGEMEINER ART, NEBST ZUGEHÖRIGEN NEBENRÄUMEN;
- SANITÄRRÄUME UND EINRICHTUNGEN WIE SAUNA, SOLARIUM + FRISEUR SOWIE EIN SCHNELLIMBIß + ZUGEHÖRIGE NEBENRÄUME ;
- FEUERWEHRGERÄTEHAUS FÜR DIE PLATZFEUERWEHR NEBST ZUGEHÖRIGEN NEBENRÄUMEN ;
- SAISONALE PERSONALUNTERKÜNFTE .

b) IM BAUBEREICH ② :
- PLATZWART- PFÖRTNERLOGE, ANMELDUNGS-, AUFENTHALTS- + BESPRECHUNGSRÄUME SOWIE EINE SAISONALE PLATZWARTWOHNUNG ;
- SANITÄR 'ERSTE HILFE', LAGER- + GERÄTERÄUME ;
- SPIELGERÄTEAUSGABE FÜR DIE SPIEL- + SPORTFLÄCHEN ;
- SAISONALE PERSONALUNTERKÜNFTE .

c) IM BAUBEREICH ③ + ⑥ BIS ⑧ :
- SANITÄRRÄUME SOWIE ALLGEMEINE WERKSTATT- + LAGERRÄUME ;

d) IM BAUBEREICH ④ " KINDERDORF " :
- SPIEL- + AUFENTHALTSRÄUME, (-HÜTTEN) FÜR KINDER IN OFFENER, JEDOCH ÜBERDACHTER FORM, (MINDESTENS 2 SEITEN SIND OFFEN ZU HALTEN) .

e) IM BAUBEREICH ⑤ :
- SPIELGERÄTEAUSGABE + LAGERRÄUME FÜR DEN MINIGOLFPLATZ SOWIE EIN AUFENTHALTSRAUM NEBST ZUGEHÖRIGEN SANITÄRANLAGEN .

1.2 AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-FERIENHAUSGEBIETES SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG :
- FERIENHÄUSER MIT EINER MAX.ZUL. GESAMTGRÖßE VON 45,00 m² BRUTTOGRUNDFLÄCHE. A L L E FERIENHÄUSER SIND NUR IN EINZELHAUSBAUWEISE OHNE ZUSAMMENLEGUNGEN ZULÄSSIG.

2.0 ANRECHENBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.(§ 19 BauNVO)
FÜR DAS SO-FERIENHAUSGEBIET SIND DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM SINNE DES § 19(3) BauNVO DIE DORT ANGRENZENDEN FLÄCHENANTEILE DER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG -(FESTGESETZT ALS INTERNERSCHLIEßUNG DES SO-FERIENHAUSGEBIETES)- N I C H T HINZUZURECHNEN.

3.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN.(§9(4)BauGB +§82(1)LBO VOM 24.02.1983)

3.1 AUßENWANDGESTALTUNG :

a) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET UND ZWAR FÜR DIE BAUBEREICHE ①, ②, ③, ⑥, ⑦ + ⑧ NUR ROTE BIS ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNGEN. UNTERGEORDNETE, JEDOCH ARCHITEKTURWIRKSAME FASSADENTEILE BIS MAX. 40% DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN -(INCL. DER FENSTER-,TÜR-+TORFLÄCHEN GERECHNET)- SIND ABWEICHEND AUCH MIT SENKRECHTER HOLZ- BZW. STÜLPSCHALUNG MIT DUNKELTONIGEM ANSTRICH (GRUNDFARBEN -GRÜN- + -BRAUN- ZULÄSSIG.

b) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET UND ZWAR FÜR DIE BAUBEREICHE ④ + ⑤ NUR LEICHTE HOLZKONSTRUKTIONEN MIT ÄUßERER, SENKRECHTER HOLZ- BZW. STÜLPSCHALUNG MIT DUNKELTONIGEN, ÄUßEREN FARBANSTRICHEN IN DER GRUNDFARBE - G R Ü N - . UNTERGEORDNETE BAUTEILE -(WIE Z.B. FENSTER- + FENSTERLÄDEN, TÜREN, PERGOLEN, ETC.) KÖNNEN HELLTONIG -(Z.B. -WEIß-) ABGESETZT WERDEN. EINE MASSIVBAUWEISE IST UNZULÄSSIG.

c) SIEHE - TEIL -B- TEXT -FORTSETZUNG-/UNTER PLANZEICHENERKL. 3.)

3.2 DACHEINDECKUNGEN :

a) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET - FÜR DIE BAUBEREICHE ① BIS ⑧ NUR ROTE DACHEINDECKUNGEN .

b) ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-FERIENHAUSGEBIET NUR ROTE PFANNENDECKUNGEN.

4.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN + BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN. (§ 9 (1) 25 a+b BauGB)

4.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN UM- + BEGRÜNUNGEN FÜR DIE ERWEITERUNGSBEREICHE DES SO-CAMPINGPLATZ- UND DES SO-FERIENHAUSGEBIETES SIND SPÄTESTENS IM ZWEITEN JAHR NACH INANGRIFFNAHME DER DORTIGEN PLANNUTZUNGEN HERZUSTELLEN.

4.2 K N I C K S .
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR NEUANPFLANZUNG FESTGESETZTEN KNICKS SIND ALS AUFGESTOCKTE KNICKS AUF EINEM MIND. 0,60 m HOHEN ERDWALL ALS SOGEN. ' BUNTER KNICK ', MINDESTENS DREIREIHIG UND NUR MITTELS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN BZW. STRÄUCHERN AUSZUFÜHREN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN. CA. ALLE 10,0 - 15,0 METER IST EIN ÜBERHÄLTER MITTELS STIEL-SOMMEREICHE VORZUSEHEN. DIE PFLEGE ALLER KNICKTEILE IST DURCH DEN EIGENTÜMER DES CAMPINGPLATZES -(CA.ALLE 7-10 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN)- VORZUNEHMEN.

4.3 FLÄCHIGE BEPFLANZUNGEN.
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHIGEN BEPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN -(1 PFLANZE PRO M²)- VORZUNEHMEN.

4.4 EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN .
EINZELBÄUME SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZULÄSSIG. BAUMGRUPPEN UMFASSEN MINDESTENS 3 EINZELPFLANZUNGEN.
NADELGEHÖLZE SIND GENERELL UNZULÄSSIG, AUCH INNERHALB DES CAMPINGPLATZGELÄNDES - WIE Z.B. BEI ABPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE. HIERVON AUSGENOMMEN SIND HEIMISCHE EIBEN - (Taxus baccata (GEMEINE EIBE)) .

4.5 HECKENPFLANZUNGEN.
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN HECKENPFLANZUNGEN ZWECKS ZÄSURGRÜN SIND NUR MITTELS FELDAHORN (Acer campestre) VORZUNEHMEN.

4.6 KOPFWEIDEN.
DER IM BEREICH DER SO-FERIENHÄUSER (TG-I-BIS -III-) VORHAND. KOPFWEIDENBAUMBESTAND IST IN DER ART ZU ERHALTEN.
PRO KÜNFTIG HIER ANZUSIEDELNDEM GEBÄUDE (BETREFFS TG -I- BIS -III-) SIND MINDESTENS 3 STÜCK BAUMNEUANPFLANZUNGEN DERART (Salix alba - ALS KOPFWEIDE) IM VORGARTENBEREICH (STRAßENSEITS) VORZUSEHEN. DIE KOPFWEIDEN SIND IM ABSTAND VON 2-4 JAHREN ZU SCHNEIDEN.

- (TEIL -B- T E X T -FORTSETZUNG- SIEHE PLANZEICHENERKLÄRUNG UNTER NR. 3.)

SATZUNG DER GEMEINDE G R U B E · KREIS OSTHOLSTEIN ÜBER DEN B-PLAN NR. 1a

FÜR DEN BEREICH DES DFK - CAMPINGPLATZES " ERH. WÄCHTLER " NEBST UMGRIFF .

GEBIETSBEZEICHNUNG : ' DFK - CAMPINGPLATZ "ERH. WÄCHTLER " NEBST UMGRIFF '

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (L B O) - WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM .... UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1a DER GEMEINDE GRUBE - FÜR DEN BEREICH DES DFK-CAMPINGPLATZES " ERH. WÄCHTLER " NEBST UMGRIFF - (GEBIETSBEZEICHNUNG : 'DFK-CAMPINGPLATZ "ERH. WÄCHTLER" NEBST UMGRIFF') - BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) I.M. 1 : 1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN.
DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG ROSENFELDE, FLUR -2- BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 1a .
DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE -1-) DAS GRUNDSTÜCKS-UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE -2-),EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE -3-) I.M. 1:5.000 SOWIE EINE EINGRIFFS-+AUSGLEICHSBILANZIERUNG (ANLAGE -4-) BEIGEFÜGT.

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..18.04.1988...... .
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN'/OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' AM ..14.07.1988........ ERFOLGT.
2434 GRUBE , DEN ..16.03.1992......
BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 3 ABSATZ 1, SATZ 1 BauGB 1987 IST AM ...21.07.1988...... DURCHGEFÜHRT WORDEN.
2434 GRUBE , DEN ..16.03.1992......
BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM ..01.11.1988.... ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
2434 GRUBE , DEN ..16.03.1992......
BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM ...21.12.1989.... DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
2434 GRUBE , DEN ....16.03.1992......
BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM ..14.02.1990...... BIS ZUM ....19.03.1990.... WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM AMT GRUBE, 2434 GRUBE, HAUPTSTRAßE 16, ZIMMER -8- NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN/ OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
2434 GRUBE , DEN ..16.03.1992......
BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM ..10. Sep. 1990.. SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
2440 OLDENBURG, DEN ..26. Nov. 1990......
Kasper
Ob.-Reg.-Verm.-Rat
KATASTERAMT OLDENBURG I.H.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM ..19.04.1990.. GEPRÜFT.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
2434 GRUBE , DEN ..16.03.1992......
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL-A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE AM ..19.04.1990...... VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..19.04.1990.... GEBILLIGT.
2434 GRUBE , DEN ...16.03.1992......
BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM ...17.03.1992....... DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 22.11.1993.... AZ.: 61-1-1. .18 B 1a - 661...... ERKLÄRT, DAß
- ~~ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT~~ ;
- DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖßE BEHOBEN WORDEN SIND . (GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN) .
2434 GRUBE, DEN ..26.11.1993....
BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT .
2434 GRUBE, DEN ..26.11.1993...
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM ..10.03.1994..... IN DEN 'LÜBECKER NACHRICHTEN'/'OSTHOLSTEINER NACHRICHTEN' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN .
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM ..11.03.1994.. IN KRAFT GETRETEN .
2434 GRUBE, DEN ..22.03.1994...
BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN VON : STADTPLANER · ARCHITEKT BDA DIPL.-ING.
SIEGFRIED SENFFT · WALDSTRAßE 05 · 2420 E U T I N .
2420 EUTIN , DEN 12. JUNI 1987
PLANVERFASSER

Kreis Ostholstein
Eing. 15. Jan. 1998
Anl.: ...... Amt: ......

Dieser Plan ist Grundlage
der Verfügung vom 15-06-92
Az.: 61-1-1-18 B 1a 661 sm
Der Landrat
des Kreises Ostholstein
– Kreisplanungsamt –
im Auftrage:

BEBAUUNGSPLAN NR. 1a

M 1:1000

19|7|2

GEMEINDE GRUBE · KREIS OSTHOLSTEIN

PLANUNG :

STADTPLANER · ARCHITEKT BDA DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT ·
2420 E U T I N · WALDSTRAßE 05 TELEFON 04521/2316 ·

2420 E U T I N · DEN 12. J U N I 1987
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM 15.01.1990 - GV-BESCHLUSS 21.12.1989
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM ....
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 3. AM ....